



**Landesverband  
Kindertagespflege  
NRW**

# **Betreuungsvereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson**

**Förderung (Erziehung, Bildung und  
Betreuung) des Kindes im Haushalt der  
Kindertagespflegeperson oder in anderen  
geeigneten Räumen**

**Stand: März 2023**

**Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. stellt die Betreuungsvereinbarung  
digital kostenfrei zur Verfügung.**

# Inhalt

**Persönliche Daten**

**§ 1 Betreuungsvereinbarungen**

**§ 2 Eingewöhnungszeit**

**§ 3 Betreuungsmodalitäten**

**§ 4 Ausfallzeiten**

**§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

**§ 6 Änderungsmitteilungen**

**§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz**

**§ 8 Aufsicht**

**§ 9 Weitere Vereinbarungen**

**§ 10 Salvatorische Klausel**

**§ 11 Anlagen**

IMPRESSUM

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Straße 10b

40670 Meerbusch

Tel: 0 21 59 - 8 16 81 66

E-Mail: [info@lv-ktp-nrw.de](mailto:info@lv-ktp-nrw.de) Stand:

Dezember 2020 [www.landesverband-](http://www.landesverband-)

[kindertagespflege-nrw.de](http://kindertagespflege-nrw.de)

## Persönliche Daten

### Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Straße

.....  
Straße

.....  
Postleitzahl/Wohnort

.....  
Postleitzahl/Wohnort

.....  
Telefonnummer privat

.....  
Telefonnummer privat

.....  
Mobiltelefonnummer privat

.....  
Mobiltelefonnummer privat

.....  
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....  
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....  
E-Mailadresse

.....  
E-Mailadresse

# § 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen den Personensorgeberechtigten

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

.....  
Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind**

.....  
Nachname, Vornamen

.....  
Geburtsdatum

**die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß §§ 22 SGB VIII mit den näheren landesrechtlichen Ausführungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).**

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihre pädagogische Konzeption mit den in § 17 KiBiz vorgesehenen Inhalten zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil

## § 2 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z.B. nach dem Berliner- oder Münchener Modell). In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang, der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, statt.

### (1) Vereinbarungen für die Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt am:

..... und endet voraussichtlich am .....

(Datum)

(Datum lt. Bescheid)

Das Tageskind wird zu den vereinbarten Zeiten:

- in die Wohnung der Kindertagespflegeperson
- in andere geeignete, vom Jugendamt überprüfte Räumlichkeiten

.....  
(Anschrift der Räume)

.....  
gebracht und wie vereinbart wieder abgeholt.

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Folgende Personen sind dazu berechtigt:

- die Mutter und der Vater des Kindes (gemeinsames Sorgerecht)
- nur die Mutter (alleiniges Sorgerecht)
- nur der Vater (alleiniges Sorgerecht)
- andere Person: .....

Name und Anschrift der Person

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ohne Anwesenheit der Bezugsperson erfolgt.

**Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung während der Eingewöhnungsphase. In diesem Fall gilt die unter § 7 vereinbarte Kündigungsfrist.**

**Weitere Vereinbarung für die Eingewöhnungszeit:**

Die telefonische Erreichbarkeit beider Parteien muss stets gewährleistet sein.

Sollte das Tageskind sich nicht beruhigen lassen, muss es von den abholberechtigten Personen zeitnah abgeholt werden.

## **§ 3 Betreuungsmodalitäten**

**(1) Die vollumfängliche Betreuungszeit (nach der Eingewöhnungszeit) beginnt am**

.....

**(2) Betreuungszeiten**

Gesamtstundenzahl pro Woche: ..... Stunden

Nach der in § 2(1) vereinbarten Eingewöhnungszeit werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Damit ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche **von .....Stunden vereinbart.**

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

.....  
.....  
.....

Beide Vertragspartner\*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Änderungen auf Dauer müssen der Fachberatungsstelle/dem örtlichen Jugendamt **zeitnah** schriftlich mitgeteilt werden.

### **(3) Bring- und Abholzeiten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.

Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind abholen:

.....  
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....  
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

.....  
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

#### **Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 2 - Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.
- (2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

**(2) Mahlzeiten des Tageskindes**

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

.....  
.....  
.....

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von 2,30 € pro Tag

Die Zahlung wird spätestens \_\_\_\_\_ durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Die Personensorgeberechtigten sind selbst für folgende Mahlzeiten des Kindes verantwortlich und bringen diese an jedem Betreuungstag frisch in die Kindertagespflegestelle mit:

.....  
.....  
.....

Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes zu achten:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....



## § 4 Ausfallzeiten

### **(1) Bei Erkrankung des Tageskindes**

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegeperson rechtzeitig über die Erkrankung des Kindes informieren.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich macht, ist es die Pflicht der Betreuungsperson, die Personensorgeberechtigten des Kindes umgehend darüber zu informieren. Die Kindertagespflegeperson wird von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigt im Notfall eine ärztliche Behandlung zu veranlassen (siehe „Vollmacht“).

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (Siehe Anhang „Medikamentengabe“). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend alle Personensorgeberechtigten. Bei Nichterreichbarkeit dieser soll folgende Person benachrichtigt werden:

.....  
(vollständiger Name, Telefonnummern, Anschrift)

### **(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson**

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder sie zu informieren.

Die Regelung zum Verfahren im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung/Richtlinie der Gemeinde/ des Kreises festgelegt.

Folgende Vertretungsregelung wurde für den Ausfall wegen der Erkrankung der Kindertagespflegeperson getroffen (bei Übernahme der Betreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson muss der vollständige Name, die Adresse und die Telefonnummer angegeben werden):

.....  
.....  
.....

**(3) Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson**

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

An folgenden Tagen findet generell keine Betreuung statt (bei den Schließtagen gegebenenfalls auch 24.12. Heiligabend und 31.12. Silvester festlegen):

.....  
Die Schließtage berechtigen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Vertragsparteien vereinbaren je nach wöchentlich vereinbarten Betreuungstagen (5/4/3 oder 2) 30/24/18 oder 12 betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist. Dabei sind der Kindertagespflegeperson mindestens 3 Wochen zusammenhängender Urlaub im Kalenderjahr zu ermöglichen.

Die Kindertagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt jährlich bis zum **31.01.** ihre Urlaubsplanung mit.

Durch das Jugendamt geförderten Betreuungsplätze ist die Regelung der Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson der Richtlinie/Satzung der Gemeinde /dem Kreis zu entnehmen und wie folgt geregelt:

Bei Urlaub des Tageskindes:.....  
.....  
.....

Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson:.....  
.....  
.....

## § 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

### **(1) Kündigung**

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

**Die Kündigung bedarf der Textform.**

**Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarungen.**

In diesem Fall gilt die vereinbarte ordentliche Kündigungsfrist.

**Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der (Jahres-)Urlaub der Kindertagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.**

In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des Urlaubsmonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ausfallzeiten / Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet.

**Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf gleichfalls der Textform**

### **(2) Fristlose Kündigung**

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen

die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Eine fristlose Kündigung muss schriftlich formuliert sein und die Angabe des Grundes enthalten.

### **(3) Vertragsaufhebung**

Die Betreuungsvereinbarungen können jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

## § 6 Änderungsmitteilungen

### **(1) Veränderungen**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig und dem Jugendamt mitzuteilen.

## **(2) Schriftliche Änderungen**

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartner\*innen schriftlich Zustimmung erhalten.

# **§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz**

## **(1) Stillschweigen persönlicher Lebensbereich**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an die zuständige Finanzbehörde und an den Sozialversicherungsträger weitergeleitet wird, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.

## **(2) Kindeswohlgefährdung**

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt, im Sinne von § 8a SGB VIII, so sind diese verpflichtet, die Fachberatung/das Jugendamt zu informieren.

## **(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

# **§ 8 Aufsicht**

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, sobald die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte\*r nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn der/die Abholer\*in sich anschließend noch weiter in der



---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

---

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

---

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

### **§ 11 Anlagen**

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Pädagogische Konzeption wird von der Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten vorgelegt
2. Einwilligung Bildungsdokumentation
3. Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen
4. Vollmacht Arztbesuch/Notfall
5. Medikamentengabe im Notfall, nur bei chronisch erkrankten Kindern
6. Hunde in der Kindertagespflege
7. Belehrung nach IfSG
8. Datenschutzerklärung

# Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Pädagogische Konzeption (lag den Personensorgeberechtigten vor)
2. Einwilligung Bildungsdokumentation
3. Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen
4. Vollmacht Arztbesuch/Notfall
5. Medikamentengabe im Notfall, nur bei chronisch erkrankten Kindern, mit Nachweis und Einweisung durch einen Arzt bei einer notwendigen Medikamentengabe
6. Hunde in der Kindertagespflege, bei Bedarf
7. Belehrung nach IfSG
8. Datenschutzerklärung

# Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z.B. im Spiel, in der Sprache, in der Motorik.

Sie als Eltern und Personensorgeberechtigte können jederzeit Einblick in die von mir angelegte Dokumentation nehmen.

Sie bietet mir eine wertvolle Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

## Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation/Fotografien

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes einverstanden.

.....  
Name des Kindes

.....  
Datum/Unterschrift

Die Fotos dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

Aushang in den Betreuungsräumen  ja  nein

in der Dokumentationsmappe  ja  nein

Weitergabe in Form von z. B.CDs an die Kinder  ja  nein

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung. Diesen teilen Sie mir bitte schriftlich mit.



## Erklärung zur Foto-/Filmgenehmigung meines/unseres Kindes

Bildnisse dürfen gemäß § 22 KUG in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....  
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, erstellt  
werden dürfen.

Ich/Wir bin/sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen  
meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

**Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis**, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....  
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen  
veröffentlicht werden dürfen:

(bitte ankreuzen)

- Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson
- Veröffentlichung auf der Facebook-Seite der Kindertagespflegeperson
- Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

# Vollmacht Arztbesuch

## Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

.....  
Name der Personensorgeberechtigten

*Anschrift*

.....  
Name des Personensorgeberechtigten

.....  
Straße

.....  
PLZ/Wohnort

.....  
Telefon

.....  
Mobil

.....  
Dienstlich (optional)

## als Personensorgeberechtigte\*n des Kindes:

.....  
Name des Kindes

## die Kindertagespflegeperson

.....  
Name der Kindertagespflegeperson *Anschrift*

.....  
Straße

.....  
PLZ/Wohnort

## eine ärztliche Behandlung zu veranlassen, wenn es sich um einen Eilfall oder Notfall handelt.

.....  
Name der/des Personensorgeberechtigten

.....  
bei der Krankenkasse

.....  
Versicherungsnr.

.....  
DAS KIND IST VERSICHERT ÜBER:

.....  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

.....  
Ort/Datum

.....  
BEHANDELNDER KINDERARZT

.....  
Name des Kinderarztes

*Anschrift*

.....  
Telefonnr. des Kinderarztes

.....  
Straße

.....  
PLZ/Ort

.....  
Straße

.....  
PLZ/Ort

# Medikamentengabe

**NUR BEI CHRONISCH ERKRANKTEN KINDERN UND NACH EINWEISUNG DURCH DEN FACHARZT:  
EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER IST VORZUHALTEN:**

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	Name des Medikaments

Sonstiges:

## Ermächtigung der Eltern bzw. der/des Personensorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir

(Name der/des Personensorgeberechtigten) die Kindertagespflegeperson

meinem/unsere(m) Kind ..... die o. g.

Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

# Einverständnisregelung zur Hundehaltung in der Kindertagespflege

Handhabung in der Kindertagespflegestelle

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Keiner wird genötigt oder gezwungen, sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser im Jugendamt vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung wurde im Jugendamt/der Fachberatungsstelle vorgelegt und kann jederzeit eingesehen werden.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

.....  
Ort

.....  
Name der Kindertagespflegeperson

Beim Kind liegt eine Hundehaarallergie vor  ja  nein

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden  ja  nein

Das Kind hat Angst vor Hunden  ja  nein

Das Kind hat neg. Erfahrungen gemacht  ja  nein

Wenn ja welche? .....

.....  
Ich bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält  ja  nein

Mein Kind darf den Hund streicheln  ja  nein

Ich möchte den Sachkundenachweis einsehen  ja  nein

Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen  ja  nein

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

.....  
Ort, den

.....  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

# GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

## Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz<sup>1</sup>

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen) sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager. In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über dies möchte ich Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler\*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Kindertagespflegeperson und gegebenenfalls das Gesundheitsamt bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Kindertagespflege

---

<sup>1</sup> Zum Nachlesen „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist“ siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>

zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen kann.

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de). Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis einer Impfung bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten oder dort betreut werden. Dazu gehören Kitas, Horte, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG).

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Sollten Sie als Personensorgeberechtigten noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

*Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten*

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	---

*Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger*

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

*Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft*

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
---	---

**Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe/n.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Für alle Zwecke, die mit der Kindertagespflege zu tun haben, dürfen die persönlichen Daten von meinem Kind und mir/uns, sowie meine/unsere Mailadresse/n, auch elektronisch gespeichert werden.

**Nach Beendigung der Tagespflege sind die Daten unverzüglich zu löschen!**

Unterschriften:

---

Sorgeberechtigte

Tagespflegeperson